

Ortsübliche Bekanntmachung

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“ in Jahnsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“ gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Jahnsdorf, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung und Umweltbericht mit Stand Februar 2024 in der Zeit vom

12.04.2024 bis 17.05.2024

auf der Internetseite der Gemeinde (www.jahnsdorf-erzgeb.de→Bekanntmachungen) sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Jahnsdorf, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf zu folgenden Zeiten:

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr.	

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

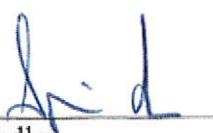
Zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung kann eine vorherige Terminvereinbarung unter 0371 – 2718224 erfolgen. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sind elektronisch an die Mailadresse: h.tabbert@jahnsdorf-erzgeb.de zu übermitteln; bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Jahnsdorf, den 14.03.2024



Spindler
Bürgermeister



Siegel